

PFLICHTPRAKTIKUM ALLGEMEIN



GESETZLICHE UND KOLLEKTIVVERTRAGLICHE REGELUNGEN



DIENSTVERTRAG

Der Dienstvertrag soll immer schriftlich vereinbart werden.

ARBEITSZEIT

Überstunden sind erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Bis zum 18. Lebensjahr ist nach 40 Stunden/Woche die Arbeitszeit erfüllt.

ARBEITSPAUSE

Unter 18 gilt: Beträgt die Arbeitszeit mehr als 4,5 Stunden, besteht Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause. Spätestens nach sechs Stunden muss die Pause eingehalten werden.
Über 18 gilt: Wer mehr als sechs Stunden pro Tag arbeitet, hat Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause.

VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Sind für alle Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr (max. 30 Minuten pro Tag) gestattet. Die Arbeitszeit pro Woche beträgt dann maximal 43 Stunden. Unter 18 gilt: Der Ausgleich der Vor- und Abschlussarbeiten ist in der gleichen, spätestens in der Folgewoche durchzuführen.

ÜBERSTUNDEN

Angeordnete Überstunden müssen mit einem Zuschlag bezahlt oder in Zeit gutgeschrieben werden.

DU HAST FRAGEN? WIR HELFEN DIR GERNE WEITER.

Diese Publikation beinhaltet Auszüge aus der aktuellen Rechtslage mit Stand Juli 2023. Sie kann keine Beratung ersetzen.

WOCHENEND- UND SONNTAGSARBEIT

Unter 18 gilt: Der Sonntag ist kein Arbeitstag und somit arbeitsfrei! Die Wochenendruhe darf nicht kürzer als 43 Stunden dauern und muss den Sonntag beinhalten (Ausnahme Gastgewerbe).
Über 18 gilt: Es kann auch am Sonntag gearbeitet werden. Die Wochenendruhe beträgt 36 Stunden. Wird an einem Sonntag gearbeitet, kann der Kollektivvertrag eine Zulage vorsehen.

URLAUBSANSPRUCH

Pro Monat besteht der Anspruch auf 2,08 Arbeitstage bei einer 5-Tagewoche oder 2,5 Werktagen bei einer 6-Tagewoche.

ENTLOHNUNG

Diese richtet sich nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Branche in der man beschäftigt ist.

URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD

Einige Kollektivverträge regeln, dass sofort Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld besteht.

TIPP:

Schreibe deine täglichen Arbeitsstunden auf! So können deine Überstunden kontrolliert werden.

ACHTUNG VERFALLFRISTEN!

Deine Ansprüche (z.B. Überstunden) können bereits nach drei Monaten verfallen.